

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777,833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Brüel vom 19.11.2015 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel vom 08.11.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird neu gefasst:

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

2. § 11 Absatz 10 wird neu hinzugefügt:

(10) Bei Bio-Urnen (es gelten die Anforderungen von § 9 entsprechend) ist ab dem 4. Jahr nach der Beisetzung keine Umbettung mehr möglich.

3. Im § 13 werden im Absatz 1 die Punkte 1.7. und 1.8. neu hinzugefügt:

- 1.7. Rasenreihengräber für Erdbestattungen
- 1.8. Naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen

4. § 17 wird neu gefasst:

§ 17 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Sie bestehen aus Rasenfeldern. Die Rasenreihengrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt, gepflegt und unterhalten. Darin inbegriffen ist auch die halbrunde Anlegeform der Reihen um den Baum (Buche).
- (2) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- (3) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf den Rasengrabstätten für Urnenbeisetzungen ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte (Kissenstein/Pultkissen) eingerichtet. Bei Rasenreihengräbern für Erdbestattungen ist gemäß der Maße des Sockels, der aus § 22 dieser Satzung zu entnehmen ist, ein Platz auf dem Sockel des Grabsteins für das Aufstellen von Blumen, Grableuchten o.ä. eingerichtet. Die Gedenkplatten und Grabsteine können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.
- (4) Für die Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (Feld 08E) ist die Errichtung eines Grabmales aus Naturstein innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung vorgeschrieben.
- (5) Für die Rasenreihengrabstätte für Urnenbeisetzungen (Feld 08) ist als Gedenkplatte nur ein Pultkissen, gemäß § 22 dieser Satzung, zulässig.
- (6) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

5. § 17.2 wird neu hinzugefügt:

§ 17.2 Naturnahe Baumbestattung für Urnenbeisetzungen

- (1) Naturnahe Baumbestattungen sind Grabstätten für Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben werden. Es besteht die Möglichkeit eine zweite Urne (für Ehe- bzw. Lebenspartner) beizusetzen. Für die zweite Urne erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts, der Friedhofsunterhaltungsgebühr und der Grabpflegegebühr.
- (2) Die Anlegeform wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Reservierungen und Vorabverkauf sind nicht möglich.
- (4) Die Bestattungsfläche um den Baum beträgt 2,50 m im Durchmesser. Die Einfassung der Bestattungsfläche wird rund gestaltet und mit Granitsteinen umfasst. Die Fläche wird mit Rindenmulch abgedeckt.
- (5) Für das Aufstellen von Blumen und Grableuchten auf der Baumbestattungsfläche ist jeweils ein Platz an der Gedenkplatte (Pultkissen) eingerichtet. Es gelten die vorgeschriebenen Maße, welche aus § 22 dieser Satzung zu entnehmen sind. Die Pultkissen können die Angehörigen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedaten versehen. Die Kosten werden von den Angehörigen getragen.
- (6) Die Pflege der Grabstellen obliegt der Friedhofsverwaltung.

6. § 18.1 wird neu hinzugefügt:

§ 18.1 Bepflanzung

Auf den Rasenreihengräbern (Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen), der Urnengemeinschaftsanlage sowie auf der naturnahen Baumbestattung für Urnen darf von den Angehörigen nichts bepflanzt werden.

7. Im § 21 wird Absatz 6 neu hinzugefügt:

(6) Es dürfen keine Kunstblumen und Kunstgestecke verwendet werden. Diese werden umgehend entsorgt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

8. Im § 22 werden die Absätze 13 bis 15 neu hinzugefügt:

(13) Die Grabsteine, die an den Rasenreihengräbern für Erdbestattungen (Feld 08E) aufgestellt werden, haben folgende Abmaße:

Grabstein: 0,45 m breit x 0,65 m hoch x 0,12 m stark

Sockelstein: 0,85 m breit x 0,14 m hoch x 0,14 m stark

Die Platzierung des Grabmals auf dem Sockelstein ist frei wählbar.

(14) Die Größe von Pultkissen auf der Baumbestattungsfläche ist auf eine Höhe von 0,30 m x Breite 0,40 m festgelegt. Die Stärke der Pultkissen wird mit 0,14 m oben und 0,10 m unten festgelegt.

(15) Das Pultkissen besteht aus einer rechteckigen Form, das Material aus Orion (Blauer Stein), die Beschriftung ist frei wählbar.

9. § 25.1 wird neu hinzugefügt:

§ 25.1 Grabpflege

Die Grabpflege für die Wahlgrabstätten (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen), die sich nicht im Eigentum der Stadt Brüel befinden, obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten können auf eigene Rechnung Dritte für die Grabpflege beauftragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, 22.12.2016

gez. Goldberg
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Brüel vom 22.12.2016 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brüel vom 22.12.2016 wird im Internet unter der Adresse www.stadt-brüel.de am 25.04.2017 veröffentlicht

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.